

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Stellungnahme des Wuppertaler Kreises

I. Sachverhalt

Mit dem Referentenentwurf zum „Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“ strebt die Bundesregierung an, das Arbeitslosengeld I und das Sozialgeld zu ersetzen. Ziel ist, dass sich Menschen im Bürgergeldbezug stärker auf den Erwerb eines Berufsabschlusses, ihre Weiterbildung und die Arbeitssuche konzentrieren können. Die Vermittlung in Arbeit soll keinen Vorrang vor einer beruflichen Aus- und Weiterbildung mehr haben und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehern des Bürgergeldes sollen gestärkt werden. Damit setzt die Bundesregierung eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von arbeitslosen, insbesondere langzeitarbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessert werden. Zu diesem Zweck werden zusätzliche finanzielle Anreize für Arbeitslose und Beschäftigte mit aufstockenden SGB-II-Leistungen in Form eines monatlichen Weiterbildungsgeldes für Leistungsbezieher, die eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung anstreben, geschaffen. Ferner soll die bisherige erfolgsabhängige Prämienregelung entfristet werden. Weiterhin sollen Ausnahmen vom Verkürzungsgebot bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen zugelassen werden, die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung erleichtert und weiterentwickelt werden und die Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nach einer beruflichen Weiterbildung auf mindestens drei Monate erhöht werden.

Der Referentenentwurf wurde dem Wuppertaler Kreis am 9. August 2022 zugeleitet. Nachfolgend nimmt der Wuppertaler Kreis zu dem Gesetzentwurf Stellung, wobei er sich im Schwerpunkt auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung konzentriert.

II. Stellungnahme zu den vorgesehenen Maßnahmen

1. Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III sowie § 117 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 SGB III mit einer Mindestdauer von acht Wochen für die kein Weiterbildungsgeld bezahlt wird. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer vorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III oder an einer Maßnahme in der Vorphase einer Assistierten Ausbildung oder an einer Maßnahme zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach §16h Absatz 1 teilnehmen, sollen ebenfalls den Bürgergeldbonus erhalten.

Votum

Einen Bürgergeldbonus für die reine Teilnahme an berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen unabhängig vom Lernfortschritt und erfolgreichen Abschluss der Maßnahme lehnt der Wuppertaler Kreis ab. Primäres Ziel sollte es sein, erwerbsfähige Leistungsbezieher in Arbeit zu vermitteln. Sind zur Erreichung dieses Ziels berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, handelt es sich um eine Bringschuld der Leistungsberechtigten, an der Maßnahme teilzunehmen, um die individuellen Teilhabe- und Beschäftigungschancen zu erhöhen.

Bei den Teilnehmern der Maßnahme handelt es sich um erwerbsfähige Leistungsbezieher von steuerfinanzierten Sozialleistungen. Bonuszahlungen werden für Zusatzleistungen über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus gewährt. Die Gewährung eines Bürgergeldbonus für die leistungsunabhängige alleinige Teilnahme an einer Maßnahme schließt sich damit aus. Steuerfinanzierte Bonuszahlungen bei Maßnahmenteilnahme führen gegenüber Leistungsbeziehenden, die in eine Beschäftigung vermittelt werden, zu einer Besserstellung von Teilnehmenden geförderter beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen, die Fehlanreize zum Verbleib im Leistungsbezug setzen.

2. Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche Betreuung erbringen.

Votum

Oftmals liegen bei Langzeitarbeitslosen neben der fehlenden beruflichen Arbeitsmarktqualifikation eine Reihe von Beschäftigungshemmnissen im privaten, familiären, sozialen oder finanziellen Umfeld vor, die einer erfolgreichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt entgegenstehen, seien es prekäre Wohn- und Familienverhältnisse, fehlende Kitaplätze für die Kinder Alleinerziehender, Drogenabhängigkeit oder Überschuldung. Der Coachingansatz des §16k wird vom Wuppertaler Kreis begrüßt, weil für die Beseitigung dieser Hemmnisse ein flankierendes, externes Coaching oftmals unerlässlich ist, um die Teilhabechancen nachhaltig zu verbessern und eine Beschäftigungsfähigkeit zu erreichen.

3. Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (§ 87a SGB III und § 131a SGB III)

Weiterbildungsprämie

Teilnehmende einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung, für die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, sollen Prämien für das Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erhalten. Dabei soll für das Bestehen einer Zwischenprüfung 1.000 Euro und für eine Abschlussprüfung 1.500 Euro gewährt werden. Damit wird die bereits im Jahr 2016 eingeführte, jedoch bis zum Jahresende 2023 befristete Prämienregelung für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung durch die Streichung des § 131a Absatz 3 entfristet.

Votum

Der Wuppertaler Kreis setzt sich für die Weiterentwicklung der Weiterbildungskultur und für mehr Weiterbildungsengagement in Deutschland ein. Daher begrüßt er Verbesserungen bei den Anreizen und Möglichkeiten in der Weiterbildung dort, wo sie einen konkreten Nutzen bieten.

Die Weiterbildungsprämie ist ein Motivationsfaktor für die Teilnehmenden, Zwischen- und Abschlussprüfung zügig anzugehen und mit Erfolg zu bestehen. Daher begrüßt der Wuppertaler Kreis die mit der Streichung des § 131a Absatz 3 beabsichtigte Entfristung der Prämienregelung auch über das Jahr 2023 hinaus ausdrücklich. Mit leistungsorientierten Incentives haben die Weiterbildungsdienstleister gute Erfahrungen gemacht. Die Weiterbildungsprämie dient gleichzeitig dazu,

die Teilnehmenden in der Übergangsphase bis zu einer Beschäftigungsaufnahme finanziell zu entlasten.

Die Weiterbildungsprämie wird jedoch nicht für Teilnehmende im ersten Ausbildungsmarkt gewährt. Auszubildende, die nicht im Leistungsbezug sind, werden gegenüber Bürgergeldbeziehern damit schlechter gestellt und es stellt sich die Frage, ob prüfungsbezogene Erfolgsprämien nicht auch für diesen Kreis zugänglich gemacht werden sollten, um die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern.

Die Finanzierung der Weiterbildungsprämie sollte über den Bundeshaushalt und nicht über die Beiträge der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Weiterbildungsgeld

Teilnehmende einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollen darüber hinaus ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro erhalten, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB-II-Leistungen erhalten.

Votum

Das Weiterbildungsgeld lehnt der Wuppertaler Kreis aus den gleichen Erwägungen ab wie den Bürgergeldbonus. Beides sind nicht am Leistungsprinzip orientierte soziale Transferzahlungen, die sich lediglich in Höhe und Laufzeit unterscheiden. In beiden Fällen handelt sich um ergänzende Transferzahlungen für Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose und Aufstocker.

Die zusätzliche Förderung soll die Rahmenbedingungen für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die bei erfolgreichem Abschluss die Beschäftigungschancen erhöhen und eine nachhaltige Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt fördern sollen, verbessern. Es ist jedoch in Zweifel zu ziehen, ob die Zahlung eines leistungsunabhängigen Weiterbildungsgeldes für die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen diese positive Steuerungswirkung auf die Leistungskraft des Teilnehmenden und eine beschleunigende Wirkung im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme und auf eine Beschäftigungsaufnahme entfaltet.

Das Weiterbildungsgeld ist vielmehr ein zusätzliches Einkommen, welches für die Teilnahme an längerfristigen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von mindestens zweijähriger Dauer gezahlt werden soll. Damit wird der Abstand von Trans-

ereinkommen zum Arbeitslohn weiter vermindert und es besteht das Risiko des Fehlanreizes, statt einer Vermittlung in Beschäftigung die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme vorzuziehen und damit länger im staatlichen Transfersystem zu verbleiben.

Die berufliche Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Aufstockern ist eine gesellschaftliche Gesamtaufgabe, die nicht den Beitragszahlern in der Arbeitslosenversicherung aufgebürdet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme zur Erlangung einer Erstausbildung. Im Hinblick auf die aktuellen massiven finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen stehen jedoch auch im Bundeshaushalt für die Ausweitung steuerfinanzierter Transferzahlungen kaum ausreichende Mittel zur Verfügung.

4. Minderung und Erhöhung der Anspruchsdauer (§ 148 SGB III)

Nach einer beruflichen Weiterbildung, die für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden ist, soll mindestens ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld bestehen. Beträgt die Restdauer des Anspruches des Leistungsbeziehers bei Abschluss der Maßnahme weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Erhöhung auf drei Monate.

Votum

Die Einstellung von Arbeitslosengeld unmittelbar nach Abschluss einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme kann sich hemmend auf den Teilnehmenden einer Maßnahme auswirken. Vorrangig sollte es sein, dass der Leistungsbeziehende sich auf die Abschlussprüfung konzentrieren kann und im Anschluss an eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung genügend Raum hat, um ein beschäftigungsadäquates Anstellungsverhältnis zu finden. Daher begrüßt der Wuppertaler Kreis die Verlängerung des Anspruches auf mindestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Fazit

Das Bürgergeld ist eine weitere Abkehr vom Prinzip der Selbstverantwortung und eine Hypothek zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, die mit ihren Beiträgen die erheblichen – ange-

sichts der noch ausstehenden Neubemessung der neuen Regelsätze aufgrund der hohen Inflation noch nicht bezifferbaren – Zusatzkosten tragen müssen.

Mit der Aufgabe des Vermittlungsvorranges vor der Weiterqualifizierung, der Einführung der Karenzzeit, der Entfristung des Wegfalls von Sanktionen, der Entfristung der Prämienregelung, der Ausweitung von berufsqualifizierenden Maßnahmen, der Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld etc. sieht der Referentenentwurf eine massive Erhöhung an Ansprüchen der Leistungsberechtigten vor, die aus Beitragsmitteln bezahlt werden sollen. Es stellt sich angesichts der angespannten Haushaltslage der Bundesagentur für Arbeit die Frage, ob eine solche Ausweitung grundsätzlich finanzierbar ist.

Maßstab für die Zukunftssicherung von betrieblicher wie öffentlich geförderter Weiterbildung muss ihre klare Bedarfsorientierung und ihre Anwendbarkeit am Arbeitsplatz sein. Wenn bei einem Wegfall des Vermittlungsvorranges berufliche Weiterbildungsmaßnahmen in einem Kooperationsplan einvernehmlich von Jobcenter und erwerbsfähiger leistungsberechtigter Person festgelegt werden, besteht das Risiko, dass Mitnahmeeffekte und falsche Anreize entstehen und zu Lasten der Beitragszahler und am Bedarf der Wirtschaft vorbei Weiterbildungsmaßnahmen geplant und belegt werden.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen. Der Wuppertaler Kreis legt nahe, dass das Gesetz begleitend evaluiert wird und spätestens nach vier Jahren überprüft wird, ob die kostspielige Anreizsetzung zu den gewünschten Zielen – insbesondere in der Gruppe der Langzeitarbeitslosen – geführt hat, den Übergang der leistungsberechtigten Bürgergeldbezieher in den ersten Arbeitsmarkt zu incentivieren und zu fördern.